

Mündlicher Bericht
des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen
(8. Ausschuß)

über den
Entwurf eines Gesetzes
über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus
der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch be-
setzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz)

- Nr. 4095 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Dr. Brökelshen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung
von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem
sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungs-
gesetz)
mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen
Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 2. März 1953

Der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen

Wehner Frau Dr. Brökelshen
Vorsitzender Berichterstatter

**Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes**

**über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen
Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
(Flüchtlings-Notleistungsgesetz)**

- Nr. 4095 der Drucksachen -

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen
(8. Ausschuß)**

Entwurf

Übersicht

I. Teil:

Die Verpflichtung zur Leistung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Umfang der Leistungspflicht
3. Abschnitt: Pflichten der Beteiligten
4. Abschnitt: Die Abgeltung

II. Teil:

Verfahren

1. Abschnitt: Durchführung der Anforderung
2. Abschnitt: Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

III. Teil:

Ordnungswidrigkeiten

IV. Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Übersicht

I. Teil:

Die Verpflichtung zur Leistung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Umfang der Leistungspflicht
3. Abschnitt: Pflichten der Beteiligten
4. Abschnitt: Die Abgeltung

II. Teil:

Verfahren

1. Abschnitt: Durchführung der Anforderung
2. Abschnitt: Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung
3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

III. Teil:

Ordnungswidrigkeiten

IV. Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Verpflichtung zur Leistung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Leistungen nach diesem Gesetz können angefordert werden zur Unterbringung von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind und nach dem 1. Januar 1952 im Bundesgebiet oder in den westlichen Sektoren Berlins ihren Aufenthalt genommen haben.

§ 2

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(2) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen, die in seinen besonderen Verhältnissen begründet sind. Wohnräume dürfen nach diesem Gesetz nicht angefordert werden.

§ 3

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur von Behörden angefordert werden (Anforderungsbehörden). Diese Behörden werden im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene von den Ländern bestimmt.

(2) Die Bundesregierung kann, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzugs erfordern, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen erteilen. In dringenden Fällen kann sie die Einzelweisung an die Anforderungsbehörden richten.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Verpflichtung zur Leistung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Leistungen nach diesem Gesetz können angefordert werden zur Unterbringung von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind und nach dem 1. Juli 1951 im Bundesgebiet oder in den westlichen Sektoren Berlins ihren Aufenthalt genommen haben.

§ 2

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(2) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen unzumutbare Nachteile entstehen.

§ 3

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur von Behörden angefordert werden (Anforderungsbehörden). Diese Behörden werden im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene von den Länderregierungen bestimmt.

(2) Die Bundesregierung kann, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzugs erfordern, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen erteilen.

Entwurf

(3) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrages. Soweit solche Anforderungsbehörden Gemeinde- oder Kreisverwaltungsbehörden sind, tritt in Ländern, in denen nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an seine Stelle der leitende Beamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem Lande erstattet.

§ 4

Leistungsempfänger sind die Fürsorgeverbände.

§ 5

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes können hinsichtlich ihrer im Bundesgebiet gelegenen Vermögensgegenstände in Anspruch genommen werden.

(2) Von der Leistungspflicht sind befreit:

1. Ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind, Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften auch für die Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen;
3. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs für die zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
4. die Bundespost für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Sachen und Rechte;
5. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwasserbeseitigung für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

§ 4

(1) Leistungsempfänger sind die von den Länderregierungen bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Leistungsempfänger kann auch die Körperschaft sein, die von der Anforderungsbehörde vertreten wird.

§ 5

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes können hinsichtlich ihrer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Vermögensgegenstände in Anspruch genommen werden.

(2) Von der Leistungspflicht sind befreit:

1. unverändert
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind, Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und sonstige Religionsgemeinschaften auch für die Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

6. andere lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde;

§ 6

Leistungspflichtig sind diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausüben.

ZWEITER ABSCHNITT Umfang der Leistungspflicht

§ 7

(1) Als Unterkünfte sind Räume zur Verfügung zu stellen, die zur vorübergehenden Unterbringung geeignet sind. Die Herrichtung dieser Räume und die Einbringung der zur notwendigen Ausstattung dieser Räume erforderlichen Bedarfsgegenstände sind zu dulden.

(2) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind bei der Unterbringung Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Unbebaute Grundstücke sind zum Aufbau und zur Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Die Anforderungsbehörde kann von einem Leistungspflichtigen die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen oder der Inhaberschaft von Rechten ergibt. Sie kann auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Der Leistungspflichtige und seine Arbeiter und Angestellten im Rahmen ihres üblichen Tätig-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

6. unverändert

7. die Fürsorgeverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Verbände der Kriegsopfer und Blinden, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde.

§ 6

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT Umfang der Leistungspflicht

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wohnräume dürfen nach diesem Gesetz nicht angefordert werden.

§ 8

Unbebaute Grundstücke und freie Flächen von bebauten Grundstücken sind zum Aufbau und zur Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Die Anforderungsbehörde kann von einem Leistungspflichtigen die Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus der tatsächlichen Gewalt über Sachen oder aus der Inhaberschaft von Rechten ergibt. Sie kann auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Der Leistungspflichtige ist zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Leistung notwendig sind.

Entwurf

keitsbereichs sind zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Leistung notwendig sind.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen nach Absatz 1 ist diejenige Behörde, die für die Anforderung der Leistung zuständig ist.

§ 10

(1) Bei einer Anforderung zum Gebrauch kann die Anforderungsbehörde verlangen, daß dem Leistungsempfänger der Gebrauch oder Mitgebrauch einer Sache überlassen oder eine Einwirkung auf eine Sache gestattet wird, die keine oder keine wesentliche Veränderung der Sache herbeiführt und ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden kann. Die Anforderungsbehörde kann verlangen, daß der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache ganz oder teilweise unterbleibt.

(2) Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger den Gebrauch oder Mitgebrauch der angeforderten Sache zu überlassen oder Einwirkungen des Leistungsempfängers auf die angeforderte Sache zu gestatten. Inhaber von Rechten an der angeforderten Sache oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigen oder ihre Benutzung beschränken, sind zur Duldung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der Einwirkungen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 2 haben sich diejenigen, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der von der Anforderung betroffenen Sache berechtigt sind, des Gebrauchs oder der Nutzung dieser Sache in dem in der Anforderung bestimmten Umfang zu enthalten.

(3) Eine Leistung nach Absatz 1 kann nur auf bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre verlangt werden. Eine neue Anforderung ist zulässig.

(4) Rechtsverhältnisse, die zur Nutzung einer angeforderten Sache berechtigen, werden von einer Anforderung zum Gebrauch nicht berührt. Mieter und Pächter werden jedoch von einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem Miet- und Pachtverhältnis frei, wenn ihnen durch die Anforderung die Nutzung der angeforderten Sache in vollem Umfang entzogen wird.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

§ 10

(1) Bei einer Anforderung zum Gebrauch nach § 7 oder § 8 kann die Anforderungsbehörde verlangen, daß dem Leistungsempfänger der Gebrauch oder Mitgebrauch einer Sache überlassen oder eine Einwirkung auf eine Sache gestattet wird, die keine oder keine wesentliche Veränderung der Sache herbeiführt und ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden kann. Die Anforderungsbehörde kann verlangen, daß der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache ganz oder teilweise unterbleibt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 11

(1) Ist im Rahmen der Unterbringung der Verbrauch einer beweglichen Sache notwendig, so kann sie zugunsten des Leistungsempfängers zu Eigentum angefordert werden. Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an ihr, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt, jedoch nicht bevor die Anforderung nach § 24 vollziehbar geworden ist. Mit dem Eigentumserwerb erlöschen alle anderen Rechte an der angeforderten Sache.

(2) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten der Beteiligten

§ 12

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er diesem den dadurch entstehenden Schaden zuersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistungen zu verweigern, nicht zu.

§ 13

(1) Der Leistungsempfänger ist nach Maßgabe des Vierten Abschnitts verpflichtet, dem Leistungspflichtigen eine Entschädigung zu zahlen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 11

(1) Ist im Rahmen der Unterbringung nach § 7 Abs. 2 der Verbrauch einer beweglichen Sache notwendig, so kann sie zugunsten des Leistungsempfängers zu Eigentum angefordert werden. Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an ihr, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt, jedoch nicht bevor der Leistungsbescheid nach § 24 zugestellt worden ist. Mit dem Eigentumserwerb erlöschen alle anderen Rechte an der angeforderten Sache.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten der Beteiligten

§ 12

unverändert

§ 13

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vierten Abschnitts eine Entschädigung zu zahlen.

Entwurf

(2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(3) Im Falle einer Anforderung zum Gebrauch ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch bestimmten Frist verpflichtet.

(4) Räumt der Leistungsempfänger ein Grundstück, ohne es an einen anderen herauszugeben, so geht mit der Räumung der Besitz auf den Leistungspflichtigen über.

VIERTER ABSCHNITT

Die Abgeltung

§ 14

(1) Entschädigungsberechtigt sind

1. der Eigentümer,
2. die sonst dinglich an der Sache Berechtigten,
3. diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechts die Sache besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten sind, soweit sie nicht eine Entschädigung für den Verlust des Gebrauchs oder der Nutzung der Sache oder für die in § 16 bezeichneten Vermögensnachteile verlangen können, auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(3) Bei der Anforderung eines Grundstücks zum Gebrauch sind auch diejenigen entschädigungsberechtigt, die auf Grund eines persönlichen Rechtes eine Beschränkung der Benutzung des Grundstücks verlangen können.

§ 15

(1) Im Falle der Anforderung einer Sache zum Gebrauch ist den Entschädigungsberechtigten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigt sind, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit sich im Falle der Eigennutzung nach dem üblichen Entgelt für Gebrauchsüberlassungen, insbesondere nach der ortsüblichen Miete oder Pacht, im übrigen nach der Höhe und Fälligkeit der entgegengesetzten Gegenleistungen aus Miete, Pacht oder ähn-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

VIERTER ABSCHNITT

Die Abgeltung

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Im Falle der Anforderung einer Sache zum Gebrauch ist den Entschädigungsberechtigten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigt sind, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe und Zahlungsweise sich im Falle der Eigennutzung nach dem üblichen Entgelt für Gebrauchsüberlassungen, insbesondere nach der ortsüblichen Miete oder Pacht, im übrigen nach der Höhe und Zahlungsweise der entgegengesetzten Gegenleistungen aus Miete, Pacht oder

Entwurf

lichen Rechtsverhältnissen richtet. Für die Zeit, während deren der Mieter oder Pächter gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist, steht die Entschädigung dem Vermieter oder Verpächter zu. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache zu gewähren.

(2) Im Falle der Anforderung einer Sache zu Eigentum ist die Entschädigung für das Eigentum an der Sache nach deren gemeinem Wert in dem Zeitpunkt zu bemessen, in dem der Leistungsempfänger den Besitz der Sache erwirbt. Wird die Entschädigung nicht binnen sechs Wochen nach Eigentumsübergang gezahlt, so ist sie vom Eigentumsübergang ab mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Übergabe erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Übergabe, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(4) Vermögensvorteile, die einem Entschädigungsberechtigten infolge der Anforderung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

§ 16

Für die durch die Anforderung einer Sache zum Gebrauch oder zu Eigentum eintretenden Vermögensnachteile, die nicht schon bei der Bemessung der Entschädigung nach § 15 berücksichtigt sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu gewähren, soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung angemessen erscheint. Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnachteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anforderung stehen, ist nur dann eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten dringend geboten erscheint.

§ 17

Für Leistungsvorbereitungen nach § 9 ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ähnlichen Rechtsverhältnissen richtet. Für die Zeit, während deren der Mieter oder Pächter gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist, steht die Entschädigung dem Vermieter oder Verpächter zu. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache zu gewähren.

(2) unverändert

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(4) unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf

§ 18

Bei der Bemessung der Entschädigung sind bestehende Preisvorschriften zu beachten.

§ 19

(1) Wird eine zum Gebrauch angeforderte Sache verschlechtert oder beschädigt, so ist der Entschädigungsberechtigte von dem Leistungsempfänger in der Weise zu entschädigen, daß für die Kosten der Instandsetzung der angeforderten Sache und für eine durch Instandsetzung nicht zu behebende Wertminde rung dieser Sache bis zur Höhe des gemeinen Wertes Ersatz geleistet wird. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Der Leistungsempfänger ist zu Schadensersatz durch Herstellung in Natur nicht verpflichtet.

(3) Ersatzansprüche nach Absatz 1 können nur binnen drei Monaten nach Rückgabe der Sache geltend gemacht werden.

§ 20

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in zwei Jahren. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten sinngemäß. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Teil

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Durchführung der Anforderung

§ 21

Leistungen nach den §§ 7 und 8 werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert. Leistungsvorbereitungen nach § 9 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden und werden damit vollziehbar.

§ 22

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen die Anforde-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Zweiter Teil

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Durchführung der Anforderung

§ 21

Leistungen nach den §§ 7 und 8 werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

siehe § 24 a

§ 22

unverändert

rungsbehörde, der Gegenstand der Leistung, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden. Bei einer Anforderung zum Gebrauch ist die Dauer des Gebrauchs anzugeben. Der Leistungsbescheid soll ferner die gesetzliche Grundlage der Anforderung und die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung mündlich oder durch eine Erklärung mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden. Der schriftliche Leistungsbescheid ist unverzüglich nachzuholen.

§ 23

(1) Sind Leistungen durch unmittelbare Anforderung vom Leistungspflichtigen nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Anforderung mit der Maßgabe an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband gerichtet werden, daß diese die Leistungen durch die Einwohner ihres Gebietes zu erbringen haben.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Leistungen von den Leistungspflichtigen ihres Gebietes ebenso wie die zuständige Anforderungsbehörde beschaffen. Gemeinde oder Gemeindeverband gelten insoweit als Anforderungsbehörde.

§ 24

Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung vollziehbar.

siehe § 21 Satz 2

§ 25

Die Anforderungsbehörde soll für die Bemessung der Entschädigung, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, den Zustand einer zum Gebrauch oder zu Eigentum angeforderten Sache durch geeignete Sachverständige feststellen und ihren Wert schätzen lassen. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten auf Antrag zuzustellen ist.

§ 23

unverändert

§ 24

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

(2) Die Leistung kann erst verlangt werden, wenn der Leistungsbescheid zugestellt ist.

§ 24 a

Leistungsvorbereitungen nach § 9 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden.

§ 25

Die Anforderungsbehörde soll für die Bemessung der Entschädigung, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, den Zustand einer zum Gebrauch oder zu Eigentum angeforderten Sache durch geeignete Sachverständige feststellen und ihren Wert schätzen lassen. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

Entwurf

§ 26

Ein Leistungsbescheid ist aufzuheben, wenn dem Leistungsempfänger der Abschluß eines entsprechenden Rechtsgeschäfts angeboten wird, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, sofern die Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert erscheint.

§ 27

Werden Verwaltungsakte nach den §§ 21 bis 23 erlassen, so können sie im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

ZWEITER ABSCHNITT

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 28

Entschädigung und Ersatzleistung auf Grund des Vierten Abschnitts des Ersten Teiles dieses Gesetzes werden von den Behörden festgesetzt, die von den Ländern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hierfür bestimmt werden.

§ 29

(1) Vor der Festsetzung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung zwischen den Beteiligten, so hat die zuständige Behörde dies zu beurkunden und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde den Beteiligten zuzustellen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Höhe der zu gewährenden Entschädigung oder der Ersatzleistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung, die die zuständige Behörde, den Gläubiger, den Schuldner und die zulässigen Rechtsmittel bezeichnen muß. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Festsetzungsverfügung wird den Beteiligten gegenüber vollziehbar, sobald sie für alle Beteiligten, denen sie zugestellt wird, unanfechtbar geworden ist.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 26

Ein Leistungsbescheid ist aufzuheben, wenn dem Leistungsempfänger der Abschluß eines entsprechenden Rechtsgeschäfts zu angemessenen Bedingungen angeboten wird, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, sofern die Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert erscheint.

§ 27

Die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte hat keine aufschiebende Wirkung.

ZWEITER ABSCHNITT

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 28

Entschädigung und Ersatzleistung auf Grund des Vierten Abschnitts des Ersten Teiles dieses Gesetzes werden von den Behörden festgesetzt, die von den Länderregierungen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hierfür bestimmt werden.

§ 29

unverändert

Entwurf

§ 30

(1) Ist eine Festsetzungsverfügung von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen, so ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde wegen der Höhe der Entschädigung bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen.

§ 31

Wegen der Höhe der Entschädigung kann binnen zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage kann auch ohne eine vorhandene Entscheidung über die Beschwerde erhoben werden, wenn seit Einlegung der Beschwerde zwei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 32

Hat eine oberste Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung zu erheben.

§ 33

(1) Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist einzuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Dabei sind anzugeben:

1. die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Mittel für ihre Glaubhaftmachung.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 30

(1) Ist eine Festsetzungsverfügung von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen, so ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) unverändert

§ 31

Wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung kann binnen zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage kann auch ohne eine vorausgegangene Entscheidung über die Beschwerde erhoben werden, wenn seit Einlegung der Beschwerde zwei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 32

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 33

unverändert

Entwurf

§ 34

(1) Die Erfüllung der Ansprüche auf Bewirkung einer angeforderten Leistung nach den §§ 7 und 8 auf Rückgabe einer zum Gebrauch angeforderten Sachen nach § 13 Abs. 3 sowie von Leistungsvorbereitungen nach § 9 kann durch Anwendung von Verwaltungzwang erzwungen werden.

(2) Vollzugsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der obersten Landesbehörde bestimmt wird, zu deren Geschäftsbereich die Anforderungsbehörde gehört. Die Vollzugsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

§ 35

Zustellungen nach diesem Gesetz regeln sich nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 36

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer eine Anforderung ganz oder teilweise dadurch verhindert, daß er den Gegenstand der Anforderung veräußert, beiseite schafft, unbrauchbar macht oder wesentlich verschlechtert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anforderungsbehörde.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Die Aufwendungen für die Entschädigungen trägt der Bund in dem gleichen Umfange

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 34

(1) Die Erfüllung der Ansprüche auf Bewirkung einer angeforderten Leistung nach den §§ 7 und 8 sowie von Leistungsvorbereitungen nach § 9 kann durch Anwendung von Verwaltungzwang erzwungen werden.

(2) unverändert

§ 35

unverändert

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 36

- (1) **Ordnungswidrig handelt,**
1. wer den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, unbrauchbar macht, wesentlich verschlechtert oder sich sonst seiner Leistungspflicht entzieht,
2. wer der Anforderung, eine Leistung vorzubereiten (§§ 9, 24 a), zuwiderhandelt.

(2) unverändert

(3) entfällt

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen trägt der Bund

Entwurf

wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

§ 38

Der Bundesminister für Vertriebene und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für die einheitliche Bemessung von Entschädigungen nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung Richtlinien zu erlassen.

§ 39

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) findet im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 40

Für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, die nach diesem Gesetz angefordert werden, beschränkt sich, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, die Entschädigung auf den Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen (Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge). Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen (Räumungs-, Umgangs-, Einlagerungs- und Rückumzugskosten), soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten; die Miete für Ersatzräume ist nur insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück nicht übersteigt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

§ 38 entfällt

§ 39

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und das Notleistungsgesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 11. Januar 1949 (Reg.Bl. Württemberg-Hohenzollern Nr. 49 S. 39) finden im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 40

Für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, die nach diesem Gesetz angefordert werden, beschränkt sich, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, die Entschädigung auf den Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge. Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

§ 40 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 40 b

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1954 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsverhältnisse werden noch nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewickelt.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1955 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsverhältnisse werden noch nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewickelt.